

Februar 2025

Arbeitsrecht:

Karneval am Arbeitsplatz – was gilt rechtlich?

Arbeiten im Kostüm, Alkohol am Arbeitsplatz oder frei am Rosenmontag – auch während des Karnevals gilt das Arbeitsrecht. Und es hält einige Überraschungen parat!



Auf einen Blick:

- Der Karneval hat zwar seine eigenen Gesetze. Doch außer Acht lassen, dürfen Chefs das Arbeitsrecht nicht. Kostüme tragen, Musik hören, Alkohol trinken – und anschließend krank sein, ist grundsätzlich erlaubt.
- Aber auch Mitarbeitende haben Pflichten: Einfach zuhause bleiben, weil Rosenmontag ist? Das geht nicht!
- **Grundsätzlich gilt: Sollte Karneval bei Ihnen im Betrieb eine Rolle spielen, legen Sie Regeln fest. So vermeiden Sie unschöne Auseinandersetzungen.**

Rosenmontag:

- „frei und trotzdem Geld“ wie an gesetzlichen Feiertagen, dazu ist ein Arbeitgeber nicht verpflichtet.
Ausnahme: es handelt sich um eine „betriebliche Übung“ / Gewohnheitsrecht der Arbeitnehmer. Hier gilt: Wenn etwas drei Mal hintereinander gewährt wurde, kann sich der Mitarbeitende auf eine betriebliche Übung berufen.
Tipp für den Arbeitgeber: Leistung (u.a. Freigabe an Rosenmontag) immer ‚unter Vorbehalt und ohne Festlegung für die Zukunft‘ betiteln.
- Arbeitnehmer steht es frei, sich für die „tollen“ Tage Urlaub zu nehmen

Dürfen sich Mitarbeitende am Arbeitsplatz verkleiden und Musik hören?

- „Musik am Arbeitsplatz ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, Kollegen oder Kunden werden gestört oder die Arbeit wird beeinträchtigt“
- Verkleiden im Dachdeckerhandwerk: Ein Kostüm, das gegen Arbeitssicherheitsvorschriften verstößt, darf nicht getragen werden.

Darf ich von Mitarbeitenden verlangen, dass sie sich verkleiden?

- Tatsächlich hat der Arbeitgeber ein Weisungsrecht, was die Arbeitskleidung angeht – auch im Karneval. Aus Marketingmaßnahmen sind Mützen oder Pappnasen möglich, aber keine Kostüme, die gegen Arbeitssicherheit verstoßen und ggf. den Träger lächerlich machen.

Alkohol?

- Arbeitssicherheit im Dachdeckerhandwerk geht vor!
- Karnevalsfeier im Betrieb: Alkohol am Arbeitsplatz ist nicht grundsätzlich verboten.



digi.tab

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Maximilian Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de



Februar 2025

Darf ich zu Karneval Betriebsferien anordnen?

- Einfach Urlaub anordnen – Urlaubsrecht beachten/geht so einfach nicht.
- Saubere Lösung ist eine Vereinbarung der Parteien.

Sind meine Mitarbeiter auf der betrieblichen Karnevalsfeier unfallversichert?

- der gesetzliche Unfallschutz gilt bei einer offiziellen Betriebsfeier am Arbeitsplatz (Arbeitgeber hat offiziell dazu eingeladen, die Feier dient dem Miteinander im Betrieb und ein Mitglied der Geschäftsleitung ist anwesend).

Darf ich Fotos meiner Karnevalsfeier auf Social Media posten?

- Einverständnis der Mitarbeiter ist erforderlich.

Muss ich eine Krankmeldung wegen eines Katers akzeptieren?

- Krank ist krank, der Grund spielt keine Rolle.

TIPP: Regeln für Karneval klären.

[Quelle/ausführlich](#)
www.handwerk.com



digi.tab

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Maximilian Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de

